

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1879

276 (22.11.1879)

Beilage zu Nr. 276 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 22. November 1879.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 20. Nov. 2. Sitzung der Ersten Kammer. (Ausführlicher Bericht über die Diskussion des Antrags der Wahlprüfungs-Kommission, die Wahl der Universität Heidelberg betreffend; siehe Hauptblatt Nr. 275 vom 21. November.)

Führ. v. Marschall kann zu seinem großen Bedauern den Anträgen der Kommission nicht beitreten. Gestern sei bezüglich dieser Wahl von einer Verfassungsfrage gesprochen worden, es sei ihm aber trotz sorgfältigen Forschens nicht gelungen, hierin überhaupt irgend eine Rechtsfrage zu finden; es handle sich nur um die Frage, wolle man die Wahlordnung anwenden, oder wolle man von derselben Umgang nehmen. Hier habe man es nicht mit der Verletzung einer Formvorschrift zu thun, wie der Herr Berichterstatter ausführt, sondern mit der Außerachtlassung einer der elementarsten Vorschriften einer jeden Wahl; es fehle die Grundlage derselben, ein verfassungsmäßiger Wahlkörper nach § 22 der Wahlordnung, was Redner näher ausführt.

In der letzten Sitzung habe Geh. Rath Bluntschli den Unterschied zwischen Privat- und öffentlichem Recht auseinandergesetzt bezüglich dessen Anwendung. Redner gibt zu, daß diese Ausführungen von einem richtigen Grundgedanken ausgingen, doch so allgemein, wie Geh. Rath Bluntschli diesen Gedanken ausgesprochen habe, müsse er zu sehr bedenklichen Konsequenzen führen. Es sei richtig, daß im Privatrecht der Wille des Einzelnen entscheide, bei der Auslegung des öffentlichen Rechtes aber auch Erwägungen des Staatsinteresses eine Rolle spielen, aber eine klare und unzweideutige Bestimmung des öffentlichen Rechtes mit dem Worte „Staatsinteresse“ aus der Welt schaffen, führe zu Konsequenzen, die er nicht billigen könne. Die Begriffe „Gesamtwohl“ und „Staatsinteresse“ wechselten von Tag zu Tag, und wenn ein so dehnbarer und flüssiger Begriff den Maßstab bilden solle zur Auslegung der Verfassung, so stehe zu befürchten, daß in unruhigen Zeiten Verfassung und Wahlordnung in's Belieben einer zufälligen Majorität gelöst seien.

Der Herr Berichterstatter habe sich auf den Boden der logischen Interpretation gestellt; wenn es sich aber nur um eine Interpretation handle, so sei es ungreiflich, daß eine Unzulässigkeit der Wahlordnung durch eine Aenderung abge schafft werden solle, was der Hr. Berichterstatter beantragt habe.

Der Bericht spreche auch davon, man müsse den § 22 der Wahlordnung nach der gesunden Vernunft anwenden und nach dem Geiste der Gesetzgebung, aber später werde davon gesprochen, daß der Gesetzgeber den Fall, daß die Professoren einer Universität nicht in genügender Zahl bei der Wahl erscheinen könnten, gar nicht für möglich gehalten habe. Es sei uns deshalb die Aufgabe gestellt, den Willen des Gesetzgebers festzustellen bezüglich eines Falles, den derselbe gar nicht für möglich gehalten habe, was aber dasselbe Resultat habe, wie wenn man einen herumziehenden Menschen in seinem ständigen Logis auffuchen wolle.

Man sage weiter, das Staatsinteresse verlange einen Vertreter der Universität im Hause und es könne nicht dem Willen des Einzelnen überlassen sein, ob dieses Interesse gewahrt sei oder nicht. De lege ferenda gebe er dies zu, de lege lata nicht. Wenn z. B. gar kein Professor zur Wahl käme und die Kammer würde im Staatsinteresse verlangen, einen Vertreter der Universität Heidelberg in ihrer Mitte zu haben, so müßte die Regierung sagen, wir können auch keinen geben, weil keiner gewählt worden ist. Es bleibt also immer in das Belieben des Einzelnen gestellt, daß die Universität vertreten sei oder nicht. In diesem Falle wäre thatsächlich keine Wahl zu Stande gekommen; in unserem Falle ist dies rechtlich nicht geschehen, weil das Gesetz keinen Unterschied mache bezüglich der ersten und zweiten Wahlhandlung.

Der Gesetzgeber habe hier nicht ein Versehen begangen. Es liege allerdings im Staatsinteresse, daß die Universität Heidelberg hier vertreten sei, in erster Reihe aber sei es ein Vorrecht der Universität, wie es das Recht der Grundherren sei, in der Ersten Kammer eine besondere Vertretung zu besitzen. Der Gesetzgeber wollte eben sagen: wenn so wenig Interesse für eine Vertretung in der Kammer bei einer Universität herrscht, daß die Herren Professoren den Weg von ihrer Wohnung bis zur Universität für zu weit halten, dann solle die Universität nicht vertreten sein.

Ferner sei auf den Präzedenzfall von Bruchsal hingewiesen worden. Der Vergleich des Wahlkörpers in Bruchsal mit dem Wahlkörper der Universität Heidelberg scheine ihm bedenklich zu sein. Einmal sei die rechtliche Natur dieser Wahlkollegien ganz verschieden, dann seien auch die beiden Wahlkörper bezüglich der Reinitenz gegen das Gesetz auf eine Stufe zu stellen. Es sei deshalb zu prüfen, ob bezüglich der ersten Wahl eine andere Norm gelten solle, als bezüglich der zweiten, namentlich ob es zulässig sei, daß bei der zweiten Wahl ein einziger Professor erscheine und sich selbst wähle.

Die Berufung auf den Bruchsaler Präzedenzfall sei dem Redner eine Warnung, zu demselben nicht noch den Präzedenzfall Heidelberg zu schaffen, in welchem zu einer Wahl geschritten worden sei, obwohl ein verfassungsmäßig konstituiertes Wahlkollegium gar nicht vorhanden war.

Der vorliegende Fall zeigt, daß bei der Universität Heidelberg offenbar Elemente vorhanden sind, die so außerordentlich wenig Interesse für das Land Baden haben, oder bei denen der Geist der Zwitterart bereits solche Verheerungen

angerichtet hat, daß es ihnen lieber ist, daß die Universität gar nicht in der Kammer vertreten ist, als daß ein Gegner ihrer politischen Richtung in dieselbe geschickt wird. Das ist beklagenswerth, wir haben aber keinen Anlaß, die Sache zu bemängeln. Das badische Volk, das so viele Opfer für die Universität Heidelberg bringe, soll wissen, daß dieser Schaden in der Ersten Kammer erkannt worden ist, und ich bin überzeugt, wenn dies in der Ersten Kammer betont wird, der Anfang zu einer Besserung dieses Zustandes gegeben ist, um so mehr, wenn die Groß. Regierung Anlaß nehmen wird, die Zustände an der Universität Heidelberg einer Prüfung zu unterziehen und da, wo es nöthig ist, Abhilfe einzutreten zu lassen, damit diese Universität, das kostbare Kleinod des badischen Volkes, blühe und gedeihe.

Redner würde sich freuen, bald einen Vertreter der Universität Heidelberg in der Mitte des Hauses zu begrüßen, allein auf Kosten der Wahlordnung könne er dies nicht thun, hier heiße es: principii obsta, und wenn der Ersten Kammer der Vorwurf gemacht werden sollte, sich zu sehr an den Buchstaben des Gesetzes gehängt zu haben, so gereiche ihr dies viel mehr zum Ruhm als zum Tadel.

Präsident v. Hille rn. Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Die Frage, die uns heute beschäftigt, ist keine zweifelhafte und ich muß gestehen, daß ich auf den ersten Anblick, als ich die Bestimmung der Wahlordnung durchlas, geneigt war, die Ansicht des Führ. v. Marschall zu theilen, ich habe mich in der Kommission dessenungeachtet mit den übrigen Herren vereinigt in der Ansicht, daß genügende Gründe, die Wahl des Geh. Rath Bluntschli für ungültig zu erklären, nicht vorliegen.

Führ. v. Marschall geht von der Unterstellung aus, daß ein verfassungsmäßiger Wahlkörper nicht vorhanden gewesen sei, aus welchem die Wahl des Geh. Rath Bluntschli hervorgegangen ist — er findet den ausdrücklich ausgesprochenen Willen des Gesetzgebers in § 22 der Wahlordnung. Dies ist aber bis zu dem Grade, wie er es dargestellt hat, nicht der Fall. Wenn wir die §§ 21—33 der Wahlordnung durchlesen, so sehen wir, daß sämtliche Bestimmungen, welche in diesen Paragraphen enthalten sind, sich nur auf die erste ununterbrochene Wahl, welche unter allen Umständen mit der dritten Abstimmung ihren Abschluß finden soll, beziehen. Es ist keine Rede davon, daß der Wahlakt vereitelt und daß ein zweiter Wahltag angelegt wird. Es ist daher immer eine Präsumtion von Seiten des Führ. von Marschall, wenn er die Bestimmung, welche § 22 für die erste und einzige Wahl enthält, auf einen zweiten und weiteren Wahltag überträgt. Es liegt, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, auf der Hand, daß es ein großer Unterschied ist, wenn man eine solche Schlußfolgerung aus dem Paragraphen zieht, welcher nur für den ersten Wahlakt gegeben ist, es ist ein großer Unterschied, ob man dieses thut, oder ob die Wahlordnung selbst über den zweiten Wahltag handelt und die Bestimmung enthält, daß auch bei diesem $\frac{3}{4}$ der aktiven ordentlichen Professoren erscheinen müssen. Dies ist der Grund, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, warum nicht bloß die grammatische Auslegung des Gesetzes maßgebend sein kann, sondern auch die logische Auslegung in ihr Recht treten muß. Es ist von Seiten des Führ. v. Marschall schon von vornherein der logischen Interpretation beziehungsweise deren Zulässigkeit entgegen getreten worden mit der Frage: warum wollen wir denn eine Aenderung der Verfassung, warum wollen wir eine gesetzliche Bestimmung, wenn man schon mit der logischen Interpretation das Ziel erreicht? Ich sage einfach, der Fall ist kein unzweifelhaft klarer, es können Bedenken bei jeder einzelnen Wahlprüfung eintreten, eine andere Kammer kann wieder eine andere Ansicht haben und es ist wohlgethan, wenn wir hier klare und zweifelhafte Zustände schaffen. Zunächst haben wir aber de lege lata den vorliegenden Fall zu entscheiden, wir haben uns schlicht zu machen, ob auf Grund der Wahlordnung und der Verfassungsurkunde die Wahl gültig oder ungültig ist, und hierbei werden wir der logischen Interpretation eben so wenig entbehren können, als sie unstatthaft ist. Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, stellen Sie sich die Folgen vor, welche eintreten würden, wenn Sie dem Antrag des Führ. v. Marschall stattgäben. Es würde eine weitere Wahl angeordnet werden, in dieser würden dieselben Männer, die jetzt ausgeblieben sind, wieder ausbleiben, es würde eine fernere Wahl angeordnet werden und das Resultat wäre wieder dasselbe. Die Regierung selbst würde sich fragen, ja wie oft sollen wir denn noch die Wahl anderraumen. Wann soll sie sagen dürfen, jetzt haben wir die Sache satt, jetzt bleibt die Universität Heidelberg vier Jahre lang unvertreten! Die Folgen wären einfach die, daß die Universität Heidelberg in diesem Saale nicht vertreten wäre, daß es einer kleinen Minorität gelingen könnte, das verfassungsmäßige Recht der Universität Heidelberg, einen Prinzipalsatz unserer Verfassung, wozu auch die beiden Landesuniversitäten in der Ersten Kammer vertreten sein sollen, zu elidiren. Es ist ein nicht bestrittener Auslegungsgrundsatz, daß, wenn es sich darum handelt, den zweifelhafte Sinn einer Vorschrift zu interpretiren, welche das Mittel zu einem bestimmten Zwecke bieten soll, eben diejenige Auslegung vorzuziehen ist, wonach das Mittel dem Zwecke entspricht. Im vorliegenden Falle hätte aber, würde die gegenwärtige Ansicht richtig sein, der Gesetzgeber eine Modalität der Wahl geschaffen, welche dem Zwecke der Vertretung, dessen Mittel die Wahl ja ist, geradezu widersprechen würde. Während das Mittel den Zweck sichern soll, würde das

Mittel dazu führen, daß der Zweck nicht erreicht, die Vertretung der Universität Heidelberg vereitelt wird. Es ist nun ein weiterer Auslegungsgrundsatz, daß, selbst wenn die grammatische Auslegung zu einem sichern Ergebnis führen würde, solches doch dann nicht angenommen werden darf, wenn der Wille des Gesetzgebers unmöglich für diejenigen Konsequenzen unterstellt werden kann, welche eben eintreten würden, wenn man die grammatische Auslegung als die einzig maßgebende erachte, wenn man auf die logische Interpretation keine Rücksicht nehmen würde. Ich kann mich glücklicher Weise auf einen hervorragenden Staatsrechts-Lehrer berufen, nämlich auf den verstorbenen Hrn. v. Mohl. Er sagt in seinem württembergischen Staatsrecht: „Sehr zu beachten ist übrigens, daß die wörtliche Auslegung wirklich die zulässige ist, d. h. daß bei ihr der Staat und die Staatsverfassung kräftig und folgerichtig bestehen könne.“

Gerade diesen Fall haben wir hier vor uns. Folgen Sie den Ausführungen des Führ. v. Marschall, so tranken Sie die Verfassung, gefährden Sie über der Nebenache die Hauptsache. Es kann hiernach nicht angenommen werden, daß der Gesetzgeber bezüglich des Mittels zum Zweck etwas ausspricht, was unter Umständen das Umgekehrte von dem, was er will, bewirkt. Es hat zwar Führ. v. Marschall uns heute gesagt: Ja, der Fall ist überhaupt nicht unter allen Umständen zu vermeiden, daß die Universität Heidelberg unvertreten bleibt; er ist nicht zu vermeiden, wenn bei der Wahl gar Niemand erscheint. Das ist richtig, aber ich sehe nicht ein, was daraus folgen soll. Es gibt natürlich eine Reihe von Fällen, in welchen eine Wahl vereitelt werden kann; hier handelt es sich aber darum, daß der Gesetzgeber selbst die Modalität einer Wahl geschaffen haben soll, unter der das Ergebnis der letztern zweifelhaft bleibt, während alle seine Bestimmungen darauf abzielen, zu einem schließlichen Resultat zu gelangen.

Es bleibt nun noch für die Auslegung Ihrer Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, ein Unstand übrig, welchen ich doch auch betonen will. Es gibt eine Reihe von Rechtsakten, z. B. die Zwangsversteigerungen, welche ein Resultat haben müssen und bei deren Wiederholung deshalb auch die Bedingungen erleichtert sind. Im Allgemeinen ist dies auch bei Wahlakten der Fall. Wenn eben die strengerer Forderungen des ersten Aktes nicht eingehalten werden können, dessen ungeachtet aber ein Ergebnis erzielt werden muß, da erleichtert der Gesetzgeber die Bedingungen des zweiten Aktes. Es ist deshalb nicht so ungewöhnlich, wie Führ. v. Marschall darstellen will, wenn man sagt, die speziell für die erste und ununterbrochene Wahl von der Wahlordnung gegebene Bestimmung, wonach $\frac{3}{4}$ der ordentlichen Professoren anwesend sein müssen, bleibt auf jene Wahl beschränkt. Bezüglich des weiteren Wahlaktes aber tritt die Regel ein, daß die von ihrem Rechte Gebrauch machen, welche erscheinen oder rechtsgültig vertreten sind, wie dies auch bei der grundherrlichen Wahl vorgeschrieben ist, und daß aus der absoluten Majorität derselben die Wahl hervorgeht. Die Kommission hat übrigens auch darauf Gewicht gelegt, daß wären $\frac{3}{4}$ der aktiven Professoren erschienen, die Wahl dessenungeachtet kein anderes Resultat gehabt hätte. Es sind, wie Sie gehört haben, 39 aktive ordentliche Professoren in Heidelberg, $\frac{3}{4}$ davon machen die Summe von 30 und 19 Stimmen hat Geh. Rath Bluntschli erhalten; er hätte also selbst, wenn der Ansehungsgrund nicht vorläge, d. h. 30 Professoren erschienen wären, die absolute Majorität gehabt.

Es sagt nun aber v. Mohl in seinem bereits angeführten Werke: „Die Wahl ist für nichtig zu erklären, wenn irgend ein Theil des von der Verfassungsurkunde oder einem Gesetze vorgeschriebenen Verfahrens nicht beobachtet wurde. Nur in dem Fall, daß die unterlassene Handlung auf das Ergebnis der Wahl nicht von Einfluß sein konnte, kann aber eine solche Unregelmäßigkeit weggeschenken werden“, und bemerkt in einer Note hierzu: „Diese letztere Ausnahme ist zwar in der Verfassungsurkunde nicht gemacht; allein die entscheidende Praxis hat sich für sie erklärt.“ In einer Reihe von Wahlprüfungen war auch bei uns ausschlaggebend, daß man gesagt hat, es wäre nichts darauf angekommen, wenn das oder jenes auch vorgenommen worden wäre, was unterlassen worden ist, oder unterlassen worden wäre, was geschehen ist.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Halten Sie diesen Grundsatz fest, so hätte die Veranstaltung der vorliegenden Wahl keinen andern Sinn, als die nachträgliche Anordnung einer bedeutungslosen Förmlichkeit auf die Gefahr hin, daß diese Förmlichkeit nicht eingehalten werden kann und die Universität Heidelberg vielleicht auf lange Jahre in diesem Saale nicht vertreten wäre — in diesem Saale, der einen hohen Werth gerade auf die Vertretung dieser großen Körperschaft legen muß. (Fortsetzung folgt.)

Badische Chronik.

Landau, 17. Nov. (Zaub.) Wie bereits berichtet, kostet das Pfand Rindfleisch erster Qualität bei den hiesigen Metzger 40 Pf., es ist aber noch nachzutragen, daß bei Abnahme von 10 Pfund an dasselbe zu 37 Pf. gegeben wird.

Vermischte Nachrichten.

Paris, 18. Nov. Das Pariser Fest zum Besen der Ueberwachungen in Spanien, das zum 11. Dezember veranstaltet wird, besteht aus einem großen Reiteraufzuge, an dem sich Jeder betheiligen kann, und aus einem Feste in zwei Abtheilungen, welches Abends im Hippodrom stattfindet.

Handel und Verkehr.
Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt
III. Seite.

Table with market prices for various goods like wheat, oil, and sugar. Columns include 'Orte', 'Waren', and 'Preise'.

Beizen per Nov. 33.—, per Dez. 33.—, per Jan.-April 33.50, per
März-Juni 33.75. — Roggen per Nov. 23.75, per Dez. 23.75,
per Jan.-April 24.25, per März-Juni 24.50.

Handlung. "Suevia" ging am 19. von Hamburg via Havre nach New-
York. — "Danubia", am 26. Oktbr. von St. Thomas abgegangen,

Preise der Woche vom 9. November bis 16. November 1879. (Mittelszeit vom Statistischen Bureau.)

Large table showing weekly prices for various commodities. Columns include 'Orte', 'Waren', and 'Preise'.

Dieß wird zur Kenntnissnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht.
Waldshut, den 15. November 1879.

Bürgerliche Rechtspflege.
Desentliche Zustellung.
R 171.2. Nr. 3795. Mannheimer.

Der Geschäftstagen Friedrich Schild-
knecht dahier ist zum Konkursverwalter
ernannt.

8. Dezember 1879 Anzeige zu machen.
Freiburg, den 19. November 1879.

Handelsregister-Einträge.
R 134. Nr. 2460. Stodach.

Handlung. "Suevia" ging am 19. von Hamburg via Havre nach New-
York. — "Danubia", am 26. Oktbr. von St. Thomas abgegangen,

Handlung. "Suevia" ging am 19. von Hamburg via Havre nach New-
York. — "Danubia", am 26. Oktbr. von St. Thomas abgegangen,

Handlung. "Suevia" ging am 19. von Hamburg via Havre nach New-
York. — "Danubia", am 26. Oktbr. von St. Thomas abgegangen,

Handlung. "Suevia" ging am 19. von Hamburg via Havre nach New-
York. — "Danubia", am 26. Oktbr. von St. Thomas abgegangen,

Handlung. "Suevia" ging am 19. von Hamburg via Havre nach New-
York. — "Danubia", am 26. Oktbr. von St. Thomas abgegangen,

Handlung. "Suevia" ging am 19. von Hamburg via Havre nach New-
York. — "Danubia", am 26. Oktbr. von St. Thomas abgegangen,

Handlung. "Suevia" ging am 19. von Hamburg via Havre nach New-
York. — "Danubia", am 26. Oktbr. von St. Thomas abgegangen,

Handlung. "Suevia" ging am 19. von Hamburg via Havre nach New-
York. — "Danubia", am 26. Oktbr. von St. Thomas abgegangen,

Handlung. "Suevia" ging am 19. von Hamburg via Havre nach New-
York. — "Danubia", am 26. Oktbr. von St. Thomas abgegangen,

Handlung. "Suevia" ging am 19. von Hamburg via Havre nach New-
York. — "Danubia", am 26. Oktbr. von St. Thomas abgegangen,

Handlung. "Suevia" ging am 19. von Hamburg via Havre nach New-
York. — "Danubia", am 26. Oktbr. von St. Thomas abgegangen,